

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms — 2. SKWPG —

A. Zielsetzung

Die Wirtschaftsentwicklung in der Bundesrepublik Deutschland wird im Jahresdurchschnitt 1993 zu einem schwächeren Ergebnis führen, als noch zu Jahresbeginn abzusehen war. Mittelfristig wird daher auch bei der erwarteten Wirtschaftsbelebung die gesamtwirtschaftliche Produktion niedriger sein als noch vor Jahresfrist angenommen.

Die veränderte konjunkturelle Ausgangslage führt zu erheblichen Mehrbelastungen der öffentlichen Haushalte. Die konjunkturbedingten Steuermindereinnahmen summieren sich im Jahr 1994 bei Bund, Ländern und Gemeinden auf 46 Mrd. DM. Hinzu tritt noch die Mehrbelastung des Bundes aus dem Ausgleich des Defizits der Bundesanstalt für Arbeit.

Auf der Basis des status quo würde vor diesem Hintergrund allein die Nettokreditaufnahme des Bundes von rund 67 Mrd. DM im Jahr 1993 auf über 90 Mrd. DM im Jahr 1994 ansteigen. Damit würde die Kreditaufnahme des Bundes die Größenordnung von etwa einem Viertel der Steuereinnahmen erreichen.

Eine derartige Neuverschuldung wäre auch bei schwacher Wirtschaftsentwicklung nicht zu verantworten.

B. Lösung

Die Bundesregierung hat am 13. Juli 1993 die Eckwerte für ein Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramm beschlossen, das ein Haushaltsentlastungsvolumen bei Einnahmen und Ausgaben von rund 21 Mrd. DM für den Bund im Jahr 1994, ansteigend auf über 28 Mrd. DM jährlich, enthält.

Aus dem Sparpaket sind im vorliegenden Gesetzentwurf die ausgabewirksamen gesetzlichen Änderungen, die zur Realisie-

zung des Sparpakets erforderlich sind und die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen (insbesondere Kürzungen bei der Sozialhilfe und der Mutterschaftspauschale sowie Änderungen beim Unterhaltsvorschuß und Zivildienst), zusammengefaßt. Zusätzlich enthält der Gesetzentwurf anstehende Änderungen des Gesetzes über den Fonds „Deutsche Einheit“.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Der Gesetzentwurf führt im Ergebnis insgesamt zu folgenden finanziellen Auswirkungen bei den Gebietskörperschaften:

	1994	1995	1996	1997
	— Mio. DM —			
Bund	-369	- 559	- 564	- 564
Länder	+ 4	+ 4	+ 4	+ 4
Gemeinden	-320	- 800	-1 010	-1 010
insgesamt	-685	-1 355	-1 570	-1 570

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (431) — 500 00 — Ko 3/93

Bonn, den 4. September 1993

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms — 2. SKWPG — mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 13. August 1993 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms — 2. SKWPG —

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1991 (BGBl. I S. 94, 808), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1074), wird wie folgt geändert:

1. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 4 wird das Wort „größeren“ gestrichen und werden die Worte „mit vier oder mehr“ durch die Worte „bis zu fünf“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Die seit dem 1. Juli 1992 geltenden Regelsätze erhöhen sich im Zeitraum vom 1. Juli 1993 bis zum 30. Juni 1994 halbjährlich um insgesamt 2 vom Hundert. Eine Neufestsetzung der Regelsätze ist im Zeitraum vom 1. Juli 1994 bis zum 30. Juni 1995 ausgeschlossen. Für den Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis zum 30. Juni 1996 können die Regelsätze um bis zu 3 vom Hundert angehoben werden, höchstens jedoch in Höhe der voraussichtlichen Entwicklung der durchschnittlichen Nettolohn- und -gehaltsumme je beschäftigten Arbeitnehmer im Bundesgebiet ohne neue Bundesländer für diesen Zeitraum.“

2. § 23 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 finden nebeneinander Anwendung; die Summe des insgesamt anzuerkennenden Mehrbedarfs darf jedoch die Höhe des maßgebenden Regelsatzes nicht übersteigen.“

3. In § 37 a Satz 2 werden die Worte „§ 200f Satz 2 der Reichsversicherungsordnung“ durch die Worte „§ 24 b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

4. § 93 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Träger der Sozialhilfe ist zur Übernahme von Aufwendungen für die Hilfe in einer Einrichtung eines anderen Trägers nur verpflichtet, wenn mit dem Träger der Einrichtung oder seinem Verband eine Vereinbarung über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sowie über die dafür zu entrichtenden Entgelte besteht; in anderen Fällen soll er die Aufwen-

dungen übernehmen, wenn dies nach der Besonderheit des Einzelfalles geboten ist, um angemessenen Wünschen des Hilfeempfängers (§ 3 Abs. 2 und 3) zu entsprechen. Die Entgelte müssen leistungsgerecht sein und einer Einrichtung bei sparsamer und wirtschaftlicher Betriebsführung ermöglichen, eine bedarfsgerechte Hilfe nach der Besonderheit des Einzelfalles zu leisten. Die Vereinbarungen und die Übernahme der Aufwendungen müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen. In den Vereinbarungen sind auch Regelungen zu treffen, die den Trägern der Sozialhilfe eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen ermöglichen.“

b) Folgende Absätze 3 bis 6 werden angefügt:

„(3) Die Vereinbarungen nach Absatz 2 sind vor Beginn der jeweiligen Wirtschaftsperiode für einen zukünftigen Zeitraum (Vereinbarungszeitraum) abzuschließen; nachträgliche Ausgleiche sind nicht zulässig. Kommt eine Vereinbarung innerhalb von sechs Wochen nicht zustande, nachdem eine Partei schriftlich zu Verhandlungen aufgefordert hat, entscheidet die Schiedsstelle nach § 94 auf Antrag einer Partei unverzüglich über die Gegenstände, über die keine Einigung erreicht werden konnte. Gegen die Entscheidung ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten gegeben. Einer Nachprüfung der Entscheidung in einem Vorverfahren bedarf es nicht; die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.“

(4) Vereinbarungen und Schiedsstellenentscheidungen treten zu dem darin bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Ein rückwirkendes Vereinbaren oder Festsetzen von Entgelten ist nicht zulässig. Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums gelten die vereinbarten oder festgesetzten Entgelte bis zum Inkrafttreten neuer Entgelte weiter.

(5) Bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen der Annahmen, die der Vereinbarung oder Entscheidung über die Entgelte zugrunde lagen, sind die Entgelte auf Verlangen einer Vertragspartei für den laufenden Vereinbarungszeitraum neu zu verhandeln. Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(6) Sind sowohl Einrichtungen der in § 10 genannten Träger als auch andere Träger vorhanden, die zur Gewährung von Sozialhilfe in gleichem Maße geeignet sind, soll der Träger der Sozialhilfe Vereinbarungen nach Absatz 2 vorrangig mit den in § 10 genannten Trägern

abschließen. § 95 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch und landesrechtliche Vorschriften über die Entgelte bleiben unberührt."

5. Nach § 93 wird folgender § 94 eingefügt:

„ § 94
Schiedsstelle

(1) Für jedes Land oder für Teile eines Landes wird bei der zuständigen Landesbehörde eine Schiedsstelle gebildet.

(2) Die Schiedsstelle besteht aus Vertretern der Träger der Einrichtungen und Vertretern der örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe in gleicher Zahl sowie einem unparteiischen Vorsitzenden. Die Vertreter der Einrichtungen und deren Stellvertreter werden von den Vereinigungen der Träger der Einrichtungen, die Vertreter der Träger der Sozialhilfe werden von diesen bestellt; bei der Bestellung der Vertreter der Einrichtungen ist die Trägervielfalt zu beachten. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von den beteiligten Organisationen gemeinsam bestellt. Kommt eine Einigung nicht zustande, werden sie durch Los bestimmt. Soweit beteiligte Organisationen keinen Vertreter bestellen oder im Verfahren nach Satz 3 keine Kandidaten für das Amt des Vorsitzenden und des Stellvertreters benennen, bestellt die zuständige Landesbehörde auf Antrag einer der beteiligten Organisationen die Vertreter und benennt die Kandidaten.

(3) Die Mitglieder der Schiedsstelle führen ihr Amt als Ehrenamt. Sie sind an Weisungen nicht gebunden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Entscheidungen werden mit der Mehrheit der Mitglieder getroffen. Ergibt sich keine Mehrheit, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die Rechtsaufsicht über die Schiedsstelle führt die zuständige Landesbehörde; diese führt auch die Geschäfte.

(5) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Zahl, die Bestellung, die Amtsdauer und die Amtsführung, die Erstattung der baren Auslagen und die Entschädigung für Zeitaufwand der Mitglieder der Schiedsstelle, die Geschäftsführung, das Verfahren, die Erhebung und die Höhe der Gebühren sowie über die Verteilung der Kosten zu bestimmen."

6. § 108 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „1 bis 4 und § 147 b“ gestrichen und durch die Worte „1, 2 und 4 sowie den §§ 119, 147 und 147 b“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „, Absatz 2 oder Absatz 3“ gestrichen.
- c) In Absatz 6 werden die Worte „1 bis 5“ gestrichen und durch die Worte „1, 2, 4 und 5“ ersetzt.

7. § 119 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Für die Gewährung der Hilfe sachlich zuständig ist der überörtliche Träger der Sozialhilfe. Örtlich zuständig ist der Träger, in dessen Bereich der Hilfesuchende geboren ist. Liegt der Geburtsort des Hilfesuchenden nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder ist er nicht zu ermitteln, wird der örtlich zuständige Träger von einer Schiedsstelle bestimmt. § 108 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

b) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(5 a) Leben Ehegatten, Verwandte und Verschwägerte bei Eintritt des Bedarfs an Sozialhilfe zusammen, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem ältesten von ihnen, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes geboren ist. Ist keiner von ihnen im Geltungsbereich dieses Gesetzes geboren, so ist ein gemeinsamer örtlich zuständiger Träger nach Absatz 5 zu bestimmen. Die Zuständigkeit bleibt bestehen, solange einer von ihnen der Sozialhilfe bedarf.“

8. § 147 b wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Ordnungszahl „27.“ durch die Ordnungszahl „26.“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „zweiter Halbsatz“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2266), wird wie folgt geändert:

§ 200 a wird gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

Das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2266), wird wie folgt geändert:

§ 30 wird gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Zivildienstgesetzes

Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1986 (BGBl. I S. 1205), zuletzt geändert durch . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 und 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„(1) Die Beschäftigungsstellen sorgen auf ihre Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung der Dienstleistenden und zahlen ihnen ihre Geldbezüge. Sie tragen die ihnen aus der Beschäftigung der Dienstleistenden entstehenden Verwaltungskosten.

(2) Den Beschäftigungsstellen wird der Aufwand für die Geldbezüge der Dienstleistenden vierteljährlich nachträglich erstattet, wenn und soweit dies im Hinblick auf die für die Beschäftigungsstellen geltenden Regelungen der Kostentragung, die wirtschaftliche Lage der Beschäftigungsstellen und den Bedarf an Zivildienstplätzen dieser Art erforderlich ist. Die Bundesregierung legt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Zivildienstplätze fest, für die eine Erstattung nach Satz 1 erforderlich ist. Das Bundesministerium für Frauen und Jugend legt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen für die Erstattung einheitliche Pauschalbeträge fest.“

2. Nach § 51 a wird folgender neuer § 51 b eingefügt:

„§ 51 b

Fürsorgeleistungen bei Arbeitslosigkeit

(1) Ehemalige Zivildienstleistende haben Anspruch auf Überbrückungsbeihilfe, wenn sie

1. nach Beendigung des Zivildienstes arbeitslos sind, der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen, sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet, Überbrückungsbeihilfe beantragt haben, bedürftig sind und keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe nach dem Arbeitsförderungsgesetz haben,
2. innerhalb eines Jahres vor dem Tag, an dem die sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Überbrückungsbeihilfe (Vorfrist) erfüllt sind, mindestens sechs Monate Zivildienst geleistet haben.

(2) Auf die Überbrückungsbeihilfe für ehemalige Zivildienstleistende sind die Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes, des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und sonstige Rechtsvorschriften über die Arbeitslosenhilfe oder die Empfänger von Arbeitslosenhilfe mit folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:

1. Das für die Bemessung der Überbrückungsbeihilfe maßgebende Arbeitsentgelt ist nach § 112 Abs. 7 des Arbeitsförderungsgesetzes festzusetzen.
2. Die Überbrückungsbeihilfe begründet keinen Anspruch auf Förderung der beruflichen Bildung nach dem Arbeitsförderungsgesetz.
3. Anspruch auf Überbrückungsbeihilfe besteht nicht, wenn der ehemalige Zivildienstleistende nach § 43 Abs. 1 Nr. 7 oder Abs. 2 Nr. 2 vorzeitig entlassen worden ist oder nach § 44 Abs. 2 als entlassen gilt.

(3) Das Bundesministerium für Frauen und Jugend erstattet der Bundesanstalt für Arbeit die Mehraufwendungen, die ihr durch die Gewährung der Überbrückungsbeihilfe entstehen. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.“

Artikel 5

Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

§ 21 Abs. 3 Nr. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. Juli 1993 (BGBl. I S. 1202) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„3. Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz, es sei denn, der Auszubildende erhält sie für seine Kinder oder ihm wäre bei Berücksichtigung der Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz Förderung in Höhe von mindestens 610 Deutsche Mark monatlich als Zuschuß zu bewilligen.“

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“

Nach § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“ vom 25. Juni 1990 (BGBl. 1990 II S. 518; 533), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 983), wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, für das Sondervermögen zur Kassenverstärkung Mittel im Wege des Kredits bis zur Höhe von 3 Milliarden Deutsche Mark zu beschaffen.“

Artikel 7

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 842), zuletzt geändert durch . . . des Gesetzes vom . . ., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Im Vierten Teil werden in der Überschrift vor § 86 a die Worte „auf Zeit“ gestrichen und das Wort „Arbeitslosenhilfe“ durch das Wort „Überbrückungsbeihilfe“ ersetzt.
- b) Im Fünften Teil wird in der Überschrift vor § 88 a das Wort „Arbeitslosenhilfe“ durch das Wort „Überbrückungsbeihilfe“ ersetzt.

2. Im Vierten Teil werden in der Überschrift vor § 86 a die Worte „auf Zeit“ gestrichen und das Wort „Arbeitslosenhilfe“ durch das Wort „Überbrückungsbeihilfe“ ersetzt.

3. In § 86a werden die Absätze 2 und 3 wie folgt gefaßt:

„(2) Ehemalige Soldaten auf Zeit und ehemalige Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Grundwehrdienst geleistet haben, erhalten eine Überbrückungsbeihilfe, wenn sie nach einer Wehrdienstzeit von mindestens sechs Monaten arbeitslos sind und einen Anspruch auf Übergangsgebühren, Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenbeihilfe nicht oder nicht mehr haben. Auf die Überbrückungsbeihilfe sind die Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes, der Reichsversicherungsordnung, des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und sonstiger Gesetze mit Ausnahme des Einkommensteuergesetzes über die Arbeitslosenhilfe und für die Empfänger dieser Leistung mit folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:

1. Der Bezug von Arbeitslosenbeihilfe und Übergangsgebühren sowie eine Wehrdienstleistung von mindestens sechs Monaten stehen als Anspruchsvoraussetzung dem Bezug von Arbeitslosengeld im Sinne des § 134 Abs. 1 Nr. 4 des Arbeitsförderungsgesetzes gleich.
2. Der Bezug von Überbrückungsbeihilfe nach diesem Gesetz begründet keinen Anspruch auf Förderung der beruflichen Bildung nach dem Arbeitsförderungsgesetz.

Absatz 1 Nr. 3 gilt für ehemalige Soldaten auf Zeit entsprechend. Für Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Grundwehrdienst geleistet haben, bemißt sich die Überbrückungsbeihilfe nach dem Arbeitsentgelt im Sinne des § 112 Abs. 7 des Arbeitsförderungsgesetzes.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht,

1. wenn ein Soldat auf Zeit ohne Anspruch auf Versorgung mit Ausnahme der Beschädigtenversorgung aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden oder wenn dieser Anspruch später aus einem anderen Grunde als dem des Ablaufs des Anspruchszeitraums weggefallen ist,
 2. wenn ein Soldat, der auf Grund der Wehrpflicht Grundwehrdienst geleistet hat, nach § 29 Abs. 1 Nr. 6 oder Abs. 4 Nr. 2 des Wehrpflichtgesetzes vorzeitig entlassen worden ist oder nach § 29 Abs. 6 des Wehrpflichtgesetzes als entlassen gilt.“
4. Im Fünften Teil wird in der Überschrift vor § 88a das Wort „Arbeitslosenhilfe“ durch das Wort „Überbrückungsbeihilfe“ ersetzt.

5. In § 88a wird in Absatz 1 nach dem Wort „Arbeitslosenbeihilfe“ das Klammerzitat durch die Worte „und der Überbrückungsbeihilfe (§ 86a Abs. 1 und 2)“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Unterhaltsvorschußgesetzes

Das Unterhaltsvorschußgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 1993 (BGBl. I S. 38) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2a wird wie folgt gefaßt:

„(2a) Ein Ausländer hat einen Anspruch nach diesem Gesetz nur, wenn er oder der in Absatz 1 Nr. 2 bezeichnete Elternteil im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis ist. Auch bei Besitz einer Aufenthaltserlaubnis hat ein Ausländer keinen Anspruch auf Unterhaltsleistung nach diesem Gesetz, wenn der in Absatz 1 Nr. 2 bezeichnete Elternteil als Arbeitnehmer von seinem im Ausland ansässigen Arbeitgeber zur vorübergehenden Dienstleistung in den Geltungsbereich des Gesetzes entsandt ist.“

Artikel 9

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Das Bundesministerium für Familie und Senioren kann den Wortlaut des Bundessozialhilfegesetzes und des Unterhaltsvorschußgesetzes, das Bundesministerium für Frauen und Jugend den Wortlaut des Zivildienstgesetzes in der vom Inkrafttreten dieser Gesetze an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 10

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 1994 in Kraft.

(2) Artikel 4 Nr. 1 tritt am 1. April 1994 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

1. Finanzpolitische Ausgangslage

Die gesamtwirtschaftliche Entwicklung ist im ersten Halbjahr 1993 deutlich schwächer verlaufen, als noch zum Jahresbeginn 1993 erwartet werden konnte. Das Statistische Bundesamt hat für das erste Quartal 1993 einen Rückgang des realen Bruttoinlandsproduktes gegenüber dem Vorjahresstand um 3,2 v. H. errechnet. Damit ist die Entwicklung des Bruttoinlandsproduktes im vierten Quartal hintereinander rückläufig. Die Industrieproduktion liegt um ein Zehntel unter dem Vorjahresniveau.

Die schwache Nachfrage zwingt auch weiterhin zu Kurzarbeit und Entlassungen. Die Arbeitslosigkeit, die sich in ganz Europa rezessionsbedingt stark erhöht hat, wird trotz der erwarteten konjunkturellen Wende im nächsten Jahr in ganz Deutschland auf voraussichtlich 3,7 Mio. DM ansteigen.

Auf der Basis der gesamtwirtschaftlichen Eckwerte, die der letzten Steuerschätzung zugrunde gelegt worden sind, muß davon ausgegangen werden, daß das Bruttoinlandsprodukt in Westdeutschland 1993 um 1,5 v. H. zurückgeht und 1994 wieder um 1 v. H. steigt. Für Gesamtdeutschland muß ein Rückgang des Bruttoinlandsproduktes um 1 v. H. im Jahr 1993 und ein Anstieg um 1,5 v. H. im Jahr 1994 unterstellt werden.

Die veränderte gesamtwirtschaftliche Entwicklung hat drastische Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte. Durch den nunmehr angenommenen Verlauf der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung sind insbesondere die Jahre 1994 ff. betroffen.

Auf der Basis des rechtlichen status quo würde das Defizit der Bundesanstalt für Arbeit und damit der Bundeszuschuß von 18 Mrd. DM im Jahr 1993 auch 1994 etwa auf diesem Niveau verharren.

Außerdem kommt es zusätzlich zu den bereits bei der Steuerschätzung im November 1992 ermittelten Werten bei den Gebietskörperschaften 1993 zu konjunkturbedingten Steuermindereinnahmen von knapp 13 Mrd. DM, davon 6,4 Mrd. DM beim Bund. In den Folgejahren nehmen die Steuermindereinnahmen weiter zu. Nach dem Ergebnis der neuesten Steuerschätzung vom Mai 1993 ist 1994 bereits mit Steuermindereinnahmen in Höhe von knapp 46 Mrd. DM, davon 23,5 Mrd. DM beim Bund, und 1996 sogar in Höhe von knapp 67 Mrd. DM, davon knapp 35 Mrd. DM beim Bund, zu rechnen.

Ohne Eingriffe würden diese veränderten Ausgangsdaten allein beim Bund zu einem Anstieg der Nettokreditaufnahme von rund 67 Mrd. DM im Jahr 1993 auf über 90 Mrd. DM im Jahr 1994 führen. Eine solche Neuverschuldung ist aber auch bei schwacher Wirtschaftsentwicklung nicht zu verantworten.

Die Bundesregierung hat deshalb am 13. Juli 1993 die Eckwerte für ein Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramm beschlossen, das ein Haushaltsentlastungsvolumen von rund 21 Mrd. DM für den Bund im Jahr 1994, ansteigend auf über 28 Mrd. DM jährlich, beinhaltet. Durch dieses Programm war es möglich, die Nettokreditaufnahme im Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 1994 knapp unter dem Niveau von 1993 zu halten.

Aus dem Programm bedürfen einige Maßnahmen noch der gesetzlichen Umsetzung.

Im vorliegenden Gesetzentwurf sind davon die Gesetzesänderungen zusammengefaßt, denen der Bundesrat zustimmen muß (die Nummern beziehen sich auf das Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramm):

- Absenkung der Aufwendungen für die Sozialhilfe zur Wahrung des Abstandsgebots (Artikel 1) gemäß Nummer 32,
- Wegfall der Mutterschaftspauschale (Artikel 2 und 3) gemäß Nummer 33 und
- stärkere Kostenbeteiligung der Beschäftigungsstellen für die Inanspruchnahme der Leistungen von Zivildienstleistenden (Artikel 4) gemäß Nummer 34.

Außerdem sind in den Gesetzentwurf Folgeänderungen zum Kindergeld beim BAföG (Artikel 5), die Einführung eines Kassenverstärkungskredits für den Fonds „Deutsche Einheit“ (Artikel 6) sowie Änderungen im Zivildienstgesetz und im Soldatenversorgungsgesetz in Folge der Änderungen im AFG (Artikel 4 und 7) und Änderungen beim Unterhaltsvorschußgesetz (Artikel 8) aufgenommen worden.

2. Auswirkungen auf das Preisniveau

Durch die Absenkung der Aufwendungen für die Sozialhilfe wird das zur Verfügung stehende Einkommen der betroffenen Empfänger gemindert. Der damit verbundene Nachfrageausfall dürfte auf eine Vielzahl von Einzelpreisen dämpfend wirken. Eine Quantifizierung ist nicht möglich. Auch die stabilisierende Wirkung auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, ist nicht quantifizierbar. Der vorgesehene Wegfall der Erstattung der Mutterschaftspauschale an die gesetzlichen Krankenversicherungen dürfte keine Preiswirkungen zur Folge haben. Die vorgesehene Schaffung eines Kassenverstärkungskredits für den Fonds „Deutsche Einheit“ wird keinen Einfluß auf die Kapitalmarktzinsen haben, da durch die Schaffung dieses Instrumentes die Höhe des Kreditvolumens des Fonds „Deutsche Einheit“ nicht verändert wird.

3. Finanzielle Auswirkungen

Die einzelnen Regelungen führen zu folgenden finanziellen Auswirkungen:

	1994	1995	1996	1997
	— Mio. DM — (– Entlastung/+ Belastung)			
Artikel 1 (Sozialhilfe) — Gemeinden	-320	-800	-1 010	-1 010
Artikel 2 und 3 (Mutterschaftspauschale) — Bund	-205	-205	- 210	- 210
Artikel 4 (Zivildienst) — Bund	-183	-373	- 373	- 373
Artikel 5 (BAföG) — Bund	+ 9	+ 9	+ 9	+ 9
— Länder	+ 4	+ 4	+ 4	+ 4
Artikel 6 (FDE)
Artikel 7 (Soldatenversorgung) — Bund	+ 10	+ 10	+ 10	+ 10
Artikel 8 (Unterhaltsvorschuß) Auswirkungen	keine finanziellen Auswirkungen			
Summe — Bund	-369	-559	- 564	- 564
— Länder	+ 4	+ 4	+ 4	+ 4
— Gemeinden	-320	-800	-1 010	-1 010

II. Besonderer Teil**Zu Artikel 1** (Änderung des
Bundessozialhilfegesetzes)*Allgemeiner Teil*

Nach der Eckwerteentscheidung der Bundesregierung vom 13. Juli 1993 sollen die Leistungen in der Sozialhilfe im Interesse der Ausgewogenheit von Löhnen und Sozialhilfe neu gestaltet werden. An Einsparungen sollen dabei bis 1996 1 Mrd. DM jährlich erzielt werden. Die Einsparungen sollen im wesentlichen durch

- eine „Null-Runde“ bei den Regelsätzen vom 1. Juli 1994 bis 30. Juni 1995, was in etwa einer Anpassung an die Nettolohn- und -gehaltsumme je beschäftigten Arbeitnehmer im Bundesgebiet ohne neue Bundesländer entspricht, und
- eine Erhöhung der Regelsätze für den Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis zum 30. Juni 1996 bis zu 3 v. H., höchstens jedoch in Höhe der voraussichtlichen Entwicklung der Nettolohn- und -gehaltsumme je beschäftigten Arbeitnehmer im Bundesgebiet ohne neue Bundesländer für diesen Zeitraum,

erreicht werden. Mit der Anpassung an die Nettolohnentwicklung wird auch einem Anliegen des Bundesrates entsprochen; sie ist zeitlich ausdrücklich beschränkt und als einmalige Ausnahmeregelung anzu-

sehen. Der Bundesrat hatte in seiner Stellungnahme zum FKPG (BR-Drucksache 121/93 — Beschluß 2 —) zum Ausdruck gebracht, daß sich die Festsetzung der Regelsätze für eine Übergangszeit am objektiven Kriterium des Nettolohnanstiegs der Arbeitnehmer orientieren solle. Für die Zeit ab dem 1. Juli 1996 muß uneingeschränkt zum Verfahren nach § 22 Abs. 3 BSHG zurückgekehrt werden.

Eine Änderung der Regelsatzfestsetzung für die Jahre 1994 und 1995 ist auch deshalb veranlaßt, weil einzelne Länder, einer Initiative des Landes Berlin folgend, die Vorgabe des FKPG, die dort vorgesehenen Regelsatzerhöhungen nur in Halbjahresschritten zu vollziehen, umgangen haben. Für diejenigen Länder, für die der zweite Halbjahresschritt noch aussteht, verbleibt es insoweit bei der Regelsatzerhöhung ab 1. Januar 1994 gemäß FKPG.

Die vorgesehenen Veränderungen der Regelsätze ab 1. Juli 1994 erbringen Einsparungen von 195 Mio. DM im Jahr 1994, von 550 Mio. DM im Jahr 1995 und von 710 Mio. DM im Jahr 1996. Weitere Kostenreduzierungen ergeben sich durch eine Neuregelung des Verfahrens der Pflegesatzfestsetzung in Einrichtungen. Es wird die Vereinbarung von prospektiven Pflegesätzen vorgeschrieben und ein nachträglicher Ausgleich der Mehr- oder Minderaufwendungen ausgeschlossen. Durch die Maßnahme sollen 1994 125 Mio. DM, 1995 250 Mio. DM und ab 1996 jährlich 300 Mio. DM eingespart werden.

Zu Nummer 1 (§ 22)

Zu Buchstabe a

Die geltende Fassung des § 22 Abs. 3 Satz 4 läßt nach ihrem Wortlaut die Möglichkeit offen, unbegrenzt große Haushaltsgemeinschaften zur Grundlage von Abstandsberechnungen zu machen. Dies hätte zur Folge, daß der Eckregelsatz so niedrig festzulegen wäre, daß auch für nur theoretisch gegebene Haushaltsgrößen der Sozialhilfebedarf unter dem Nettoeinkommen unterer Einkommensgruppen einschließlich Transferleistungen liegen müßte. Ein solcher Regelsatz reichte zwar — je nach zugrunde gelegter Haushaltsgröße — aus, das physische Existenzminimum zu decken oder auch ein Leben auf dem sozio-kulturellen Minimum der 60er Jahre zu führen, nicht aber dazu, eine angemessene Bedarfsdeckung unter heutigen Verhältnissen zu sichern. Am Jahresende 1991 gehörten nur 3,6 v. H. aller Haushalte der Bezieher von Hilfe zum Lebensunterhalt zum Typ „Ehepaare mit drei und mehr Kindern“. Haushaltsgemeinschaften mit mehr als fünf Personen können demnach in diesem Zusammenhang vernachlässigt werden. Die vorgesehene Änderung ist daher erforderlich, um Fehldeutungen zu vermeiden. Zugleich wird damit auch einem Teil der Kritik aus Fachkreisen entsprochen, ohne daß von der Zielrichtung der Regelung abgewichen wird.

Zu Buchstabe b

Der neugefaßte Absatz 4 regelt die Festsetzung der Regelsätze in den nächsten Jahren. Dabei wird auf die durch das FKPG vorgegebene Erhöhung der Regelsätze um 3 v. H. ab 1. Juli 1994 verzichtet, weil die voraussichtliche Nettolohnentwicklung ebenfalls nahe bei 0 v. H. liegen wird. Die Festschreibung der vom 1. Januar 1994 an geltenden Regelsätze ist auf den Zeitraum vom 1. Juli 1994 bis zum 30. Juni 1995 begrenzt. Vom 1. Juli 1995 bis zum 30. Juni 1996 sollen die Regelsätze bis zu 3 v. H., höchstens jedoch in Höhe der voraussichtlichen Nettolohnentwicklung, wie sie in der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung des Bundes ermittelt wird, für diesen Zeitraum erhöht werden. Bei der Ermittlung der Nettolohnsteigerung müssen die neuen Bundesländer außer Betracht bleiben, weil mit einer atypischen Entwicklung infolge von Nachholeffekten gerechnet werden muß, die für die Sozialhilfe nicht maßgebend sein können. Die durch das FKPG vorgegebene Erhöhung der Regelsätze für den Zeitraum vom 1. Juli 1993 bis zum 30. Juni 1994 halbjährlich um insgesamt 2 v. H. gilt nach Satz 1 des neuen Absatzes 4 weiter. Damit ist eine weitergehende Erhöhung der Regelsätze bis zum 30. Juni 1994 ausgeschlossen.

Zu Nummer 2 (§ 23)

Der neugefaßte Absatz 5 berücksichtigt die durch das FKPG eingetretenen Änderungen; es handelt sich um eine Richtigtstellung.

Zu Nummer 3 (§ 37 a)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 4 (§ 93)

Zu § 93

Das bisherige Selbstkostendeckungsprinzip (mit seinem nachträglichen Ausgleich von Über- oder Unterdeckungen) bei der Festsetzung von Kostensätzen in Einrichtungen entspricht seit langem nicht mehr modernen betriebswirtschaftlichen Erfordernissen. Im Krankenhausbereich hat der Gesetzgeber das Selbstkostendeckungsprinzip durch Artikel 11 des Gesundheitsstrukturgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2266, 2309) aufgehoben. Auch in dem am 1. Juli 1993 im Deutschen Bundestag von der Regierungskoalition eingebrachten Entwurf eines Pflegeversicherungsgesetzes (BT-Drucksache 12/5262) ist es deshalb nicht aufgenommen worden. Die nunmehr vorgesehenen prospektiven Entgelte haben nicht mehr die Funktion, Kosten in weitgehender Abstraktion von erbrachten Leistungen zu erstatten, sondern konkrete stationäre Hilfen leistungsgerecht zu vergüten. Ein Ausgleich von Über- oder Unterdeckungen findet nicht mehr statt. Dem darin liegenden Risiko einer Unterdeckung steht bei leistungsfähigen, wirtschaftlich arbeitenden Einrichtungen die Chance einer Überdeckung gegenüber, die der Einrichtung verbleibt. Dadurch werden die Eigenverantwortung der Träger gestärkt und wirtschaftliche Betriebsführung belohnt. Dem geltenden Gebot der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit wird dadurch verstärkt Rechnung getragen. Es ist auch unter dem neuen Entgeltsystem selbstverständlich, daß keine Einrichtung gezwungen werden kann, die von ihr erwarteten Leistungen unterhalb ihrer „Gestehungskosten“ anzubieten und zu erbringen. § 8 Abs. 1 BSHG wird durch die Einführung des neuen Systems nicht berührt.

Die Umsetzung des neuen prospektiven Entgeltsystems wird durch ein Schiedsstellenverfahren gefördert. Die Entgelte werden zwischen dem Träger der Einrichtung oder seinem Verband und dem zuständigen Sozialhilfeträger vereinbart. Bei Nichteinigung entscheidet eine unabhängige Schiedsstelle; gegen deren Entscheidung können die Verwaltungsgerichte angerufen werden. Solange das Verfahren läuft, gelten die von der Schiedsstelle festgesetzten Entgelte, so daß die Einrichtungen auch im Konfliktfall rechtlich geschützt sind.

Um angemessenen Wünschen des Hilfeempfängers Rechnung zu tragen, soll der Sozialhilfeträger, wie bisher, in besonderen Einzelfällen auch Aufwendungen für Hilfe in Einrichtungen übernehmen, mit denen keine Vereinbarung besteht. Auch hier muß jedoch den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit Rechnung getragen werden.

Die gleichgewichtige Ausgestaltung des Vereinbarungsverfahrens stärkt zugleich das Selbstbestimmungsrecht und das Selbstverständnis der Träger der

Einrichtungen in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben und (damit verbunden) die Vielfalt der freigemeinnützigen, öffentlichen und privaten Träger. Der besonderen Stellung der freigemeinnützigen Träger im Rahmen der stationären Hilfen ist durch § 93 Abs. 6 Satz 1 Rechnung getragen, der insoweit das geltende Recht übernimmt.

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift des § 93 Abs. 2 behält in ihrem Satz 1 erster Halbsatz das Vereinbarungsprinzip als Grundnorm für die Regelung der Beziehungen zwischen Sozialhilfeträger und Einrichtung bei. Gegenstand der Vereinbarung sind neben den Entgelten auch Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen. Diese Regelung schmälert nicht das Selbstbestimmungsrecht des Trägers in Zielsetzung und Durchführung seiner Aufgaben. Es wird lediglich in beiderseitigem Einvernehmen festgelegt, welche konkreten Leistungen der Träger der Einrichtung während der Dauer der Vereinbarung für Träger der Sozialhilfe erbringen soll. Die Leistungen müssen bedarfsgerecht sein und Besonderheiten des Einzelfalles berücksichtigen. Dies erfordert u. a. eine Verständigung darüber, welche Personengruppen (z. B. ältere Mitbürger, Behinderte, Pflegebedürftige) und wie viele Hilfeempfänger in der Einrichtung zu Lasten der Sozialhilfe betreut werden sollen. Das erfordert ferner eine Absprache über die für die Betreuung der Hilfeempfänger notwendige personelle und sachliche Ausstattung der Einrichtung, wobei gegebenenfalls die Mindeststandards des Heimrechts zu beachten sind. Beides erfordert eine Vereinbarung über einen „leistungsgerechten“ Preis, der daher auch in Satz 2 als Maßstab für die Entgeltvereinbarung vorgegeben wird. Satz 3 entspricht der geltenden Regelung in Absatz 2 Satz 2. Die stationären Hilfen nach dem BSHG erfordern eine wirtschaftliche Betriebsführung, müssen andererseits aber den Qualitätsanforderungen des Heimrechts und einer bedarfsgerechten Hilfe nach dem BSHG entsprechen. Daher werden die Vertragsparteien in Satz 4 verpflichtet, in die Vereinbarungen neben Regelungen zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit auch solche zur Prüfung der Qualität der Hilfen aufzunehmen.

Zu Buchstabe b

In Absatz 3 wird nunmehr vorgeschrieben, daß die Vereinbarungen im voraus abgeschlossen sein müssen (prospektives Entgeltsystem); ein nachträglicher Ausgleich von Über- oder Unterdeckungen wird ausgeschlossen. Dies bedeutet eine Abkehr von der bisherigen Abrechnung der Kosten auf der Grundlage von Selbstkostenblättern. Indem der Einrichtungsträger mit im voraus bestimmten Finanzmitteln rechnen kann, wird ihm ein Anreiz zum wirtschaftlichen Handeln und die Möglichkeit zur Erzielung eines Überschusses gegeben.

Der Ausschluß nachträglicher Ausgleichs in Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz birgt für die Einrichtungen keine unwägbaren Risiken. Ihr legitimes Interesse an

einem auskömmlichen, leistungsgerechten Preis wird vielmehr durch folgende Regelungen und Erwägungen gewährleistet, die in einem Gesamtzusammenhang zu sehen sind:

- Ein Erlösausfall aufgrund von Belegungsschwankungen ist in aller Regel nicht zu befürchten. Die Belegung gut und wirtschaftlich geführter Einrichtungen liegt in der Regel über dem optimalen Auslastungsgrad, der den Entgeltvereinbarungen zugrunde liegt.
- Die Laufzeit der Entgelte ist ausdrücklich nicht (mehr) an das Kalenderjahr, sondern an einen „Vereinbarungszeitraum“ geknüpft. Das bedeutet, die Vertragspartner haben es in der Hand, die Laufzeit der Entgeltvereinbarungen zeitlich so zu legen, daß insbesondere neue Tarifabschlüsse, auf die sie keinen Einfluß haben, zeitnah eingefangen werden können. Sie können bei Bedarf auch Entgeltvereinbarungen mit relativ kurzer Laufzeit abschließen.
- Jede Vertragspartei kann schließlich bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen der „Geschäftsgrundlage“ eine Neuverhandlung der laufenden Vereinbarung fordern (Absatz 5).

Für die Vertragspartner besteht die Pflicht zur Einigung. Kommt eine solche nicht zustande, so kann ein Vertragspartner das Schiedsverfahren beschreiten, in dem er die dafür eingerichtete Schiedsstelle (§ 94) anruft. In einem festgelegten Verfahren entscheidet die Schiedsstelle mit bindender Wirkung für die Vertragsparteien über die Streitpunkte und legt die Entgelte fest. Die Entscheidung der Schiedsstelle ist ein gerichtlich anfechtbarer Verwaltungsakt, gegen den unmittelbar die Klage zulässig ist. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung; das bedeutet, daß bis zum rechtskräftigen Abschluß eines verwaltungsgewärtlichen Verfahrens die von der Schiedsstelle festgelegten Entgelte gelten und den Abrechnungen zugrunde zu legen sind.

Nach Absatz 4 kann die Schiedsstelle Entgelte nicht für vergangene Zeiträume rückwirkend festlegen, sondern nur für die Zukunft. Deshalb wird klargestellt, daß vereinbarte oder durch die Schiedsstelle festgesetzte Entgelte so lange weiter gelten, bis sie ausdrücklich durch die Schiedsstelle oder Neuvereinbarung der Vertragspartner abgelöst werden.

Absatz 5 regelt die Folgen des Wegfalls oder der Änderung der Geschäftsgrundlage.

Absatz 6 entspricht dem geltenden Recht (§ 93 Abs. 2 Satz 4 und 5).

Zu Nummer 5 (§ 94)

Die Vorschrift ist § 85 des Entwurfs eines Gesetzes zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit — PflegeVG — nachgebildet. Die Funktion der Schiedsstelle ist aus dem Bereich der Krankenhausfinanzierung bekannt und hat sich dort bewährt.

Ihre Aufgabe ergibt sich aus § 93 Abs. 2 bis 5. Danach hat sie im Konfliktfall über Leistungsinhalte, Leistungsstandards, Personalausstattung, das Prüfungsverfahren sowie Inhalt und Durchführung der Prüfung zu entscheiden. Ihre Hauptaufgabe wird in der Definition und Ausfüllung der Rechtsgrundsätze Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit in bezug auf die Beurteilung der Höhe und des Umfangs von strittigen Positionen zu sehen sein. Ihr wird im Konfliktfall die Entscheidung über Kalkulationsgrundlagen zukommen.

Mit der Einführung der Schiedsstellen und ihrer paritätischen Besetzung von Einrichtungsträgern und Sozialhilfeträgern werden erstmals alle Einrichtungsträger — freigemeinnützige und privat-gewerbliche — gleichermaßen an dem Abschluß von Pflege-satzvereinbarungen nach dem BSHG beteiligt.

Die Neuregelung beinhaltet, daß die Einrichtungsträger mehr Einfluß auf die Gestaltung der Einzelverträge nicht nur in bezug auf die Höhe der Entgelte, sondern auch auf die Leistungsinhalte und Personalausstattung erhält. Damit wird eine stärkere Einbindung der Einrichtungen in den Vollzug des BSHG erreicht und ihre Mitverantwortung für die Gestaltung der Leistung und ihrer Entgelte erhält eine gesetzliche Basis.

Bei gegensätzlichen Positionen von Sozialhilfe- und Einrichtungsträgern wird der Besetzung der Stelle des Vorsitzenden entscheidendes Gewicht zufallen.

Die Vorgaben über Bildung, Zusammensetzung und Geschäftsführung der Schiedsstellen beschränken sich wegen der in Absatz 5 enthaltenen Verordnungsermächtigung der Landesregierungen auf einige Grundregelungen.

Zu Nummer 6 (§ 108)

Zu Buchstabe a

Bei der Änderung des § 108 durch das Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms ist versehentlich § 119 weggelassen worden. Die Schiedsstelle soll aber, wie vor der Gesetzesänderung, sämtliche Belastungen der überörtlichen Träger der Sozialhilfe berücksichtigen, die den Trägern aus §§ 108, 119 einschließlich der Übergangsregelungen in §§ 147, 147 b erwachsen. Aus diesem Grunde ist auch die in § 147 enthaltene Übergangsregelung zu berücksichtigen.

Zu Buchstaben b und c

Die Neufassungen berücksichtigen die durch das FKPG eingetretene Änderungen. Es handelt sich um eine Richtigstellung der Verweisungen auf andere Rechtsvorschriften.

Zu Nummer 7 (§ 119)

Die Verweisung in § 119 Abs. 5 auf § 108 Abs. 2 und 3 geht ins Leere, da diese Bestimmungen aufgehoben bzw. umgestaltet worden sind. Die in § 108 entfallenen Regelungen sind daher in § 119 einzufügen.

Zu Nummer 8

Durch die Regelung wird eine mißverständliche Verweisung klargestellt.

Zu Artikel 2 (Änderung der Reichsversicherungsordnung) und Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte)

Die angespannte Haushaltslage des Bundes läßt die Weiterzahlung der Mutterschaftspauschale in Höhe von 400 DM je Leistungsfall an die Krankenkassen nicht mehr zu. Durch die Einstellung der Leistung des Bundes wird der durchschnittliche allgemeine Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung nur unwesentlich belastet.

Zu Artikel 4 (Änderung des Zivildienstgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Beschäftigungsstellen des Zivildienstes sollen in einem ihrem wirtschaftlichen Nutzen aus der Beschäftigung von Zivildienstleistenden angemessenen Umfang an den Kosten des Zivildienstes beteiligt werden. Eine solche Kostenbeteiligung hat in der Form eines Kostenbeitrages der Beschäftigungsstellen in den Jahren von 1973 bis 1983 bestanden, wurde jedoch schrittweise mit Rücksicht auf den Mangel an Beschäftigungsstellen abgebaut und durch Gesetz vom 21. Februar 1983 mit Wirkung ab 1. Januar 1984 endgültig abgeschafft. Angesichts des derzeitigen Überhanges an unbesetzten Zivildienstplätzen und der Tatsache, daß viele Beschäftigungsstellen ohnehin alle ihnen aus der Beschäftigung von Zivildienstleistenden entstehenden Kosten auf andere Kostenträger abwälzen können, erscheint es gerechtfertigt, solche Beschäftigungsstellen an den dem Bund entstehenden Aufwendungen für die Zivildienstleistenden stärker als bisher zu beteiligen.

In Absatz 1 von § 6 ZDG wird die bisherige Kostentragung der Beschäftigungsstellen für Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung erweitert auf die Geldbezüge der Dienstleistenden (Sold, besondere Zuwendung, Entlassungsgeld). Bisher zahlen die Beschäftigungsstellen die Geldbezüge an die Dienstleistenden aus und erhalten die Kosten hierfür vierteljährlich nachträglich erstattet. In Absatz 2 ist die volle oder teilweise Erstattung nunmehr auf diejenigen Beschäftigungsstellen begrenzt, die ihre Kosten, einschließlich der durch die Beschäftigung von Zivildienstleistenden entstehenden Kosten, nicht oder nur

begrenzt auf andere Kostenträger abwälzen können. Ein einheitlicher teilweiser Erstattungssatz ist zulässig. Es soll sichergestellt werden, daß das erforderliche Angebot an Zivildienstplätzen zur Einberufung aller Dienstpflichtigen auch bei Realisierung der vorgegebenen Einsparungserfordernisse gesichert bleibt.

Durch den vorgesehenen Inkrafttretenstermin am 1. April 1994 soll gewährleistet werden, daß den Beschäftigungsstellen und ihren Rechtsträgern ausreichend Zeit zur Verfügung steht, sich auf die geänderten Konditionen einzustellen.

Zu Nummer 2

Zivildienstleistende, die vor dem Zivildienst keine die Beitragspflicht nach dem Arbeitsförderungsgesetz begründende Beschäftigung ausgeübt haben, konnten aufgrund ihrer Dienstzeit einen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe erwerben. Durch die Änderung von § 134 des Arbeitsförderungsgesetzes (Artikel 1 Nr. 33 1. SKWPG) wird diese Regelung gestrichen. Die Neuregelung gewährleistet die finanzielle Absicherung des genannten Personenkreises, der seine Dienstpflicht aufgrund gesetzlicher Verpflichtung zum Wohle der Allgemeinheit leistet.

Zu Artikel 5 (Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 5 Nr. 2 Buchstabe b 1. SKWPG.

Nach der derzeit geltenden Fassung des § 21 Abs. 3 Nr. 3 BAföG gelten Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz mit Ausnahme der Leistungen, die der Auszubildende für seine Kinder erhält, in Höhe der tatsächlich geleisteten Beträge als Einkommen. Nach Artikel 5 Nr. 2 Buchstabe b 1. SKWPG wird für Kinder, denen mindestens 610 DM Ausbildungsförderung als Zuschuß gewährt wird, kein Kindergeld geleistet. Die Änderung des § 21 Abs. 3 Nr. 3 BAföG sieht dementsprechend vor, daß das Kindergeld in diesen Fällen nicht als Einkommen angerechnet wird, da es im Bewilligungszeitraum nicht gewährt wird.

Zu Artikel 6 (Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“)

Nach Vorausschätzungen ist in den folgenden Jahren mit einem Bedarf an kurzfristigen Krediten in Höhe von bis zu 3 Mrd. DM zu rechnen. Der Grund liegt in der über das Jahr unterschiedlichen Verteilung fälliger Zinsen (große Beträge in den Monaten Januar, Februar, März wegen der relativ hohen Kreditauf-

nahme zur Anfinanzierung des Fonds im Jahr 1991) bei einem gleichmäßigen Zufluß der Schuldendienstzuschüsse in monatlichen Teilbeträgen (§ 6 Abs. 3 Fondsgesetz).

Bisher war es durch die hohen laufenden Kreditaufnahmen des Fonds während eines Jahres möglich, kurzfristigen Spitzenbedarf an Schuldendienstleistungen mit abzudecken. Diese Möglichkeit wird sich ab Mitte des Jahres 1994 mit Auslaufen der Kreditermächtigungen für die Finanzierung der Fondsleistungen deutlich einengen. Die fehlende Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenkrediten kann dann zu unwirtschaftlichen Lösungen zwingen.

Zu Artikel 7 (Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes)

Soldaten auf Zeit mit einer Dienstzeit von weniger als zwei Jahren und Grundwehrdienstleistende, die vor dem Wehrdienst keine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung ausgeübt haben, konnten aufgrund ihrer Dienstzeit einen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe erwerben. Durch die Änderung von § 134 des Arbeitsförderungsgesetzes (Artikel 1 Nr. 33 1. SKWPG) wird diese Regelung gestrichen. Die Neuregelung gewährleistet die finanzielle Absicherung des genannten Personenkreises, der seine Dienstpflicht aufgrund gesetzlicher Verpflichtung zum Wohle der Allgemeinheit leistet.

Zu Artikel 8 (Änderung des Unterhaltsvorschußgesetzes)

Die vorgesehene Fassung entspricht der in Artikel 5 Nr. 1 1. SKWPG vorgesehenen Änderung des Bundeskindergeldgesetzes sowie einer entsprechenden, seit dem 1. Juli 1993 geltenden Regelung des Bundeserziehungsgeldgesetzes.

Zu Artikel 9 (Ermächtigung zur Neubekanntmachung)

Wegen der mehrfachen Änderungen seit der letzten Bekanntmachung des Bundessozialhilfegesetzes und des Unterhaltsvorschußgesetzes wird das Bundesministerium für Familie und Senioren und wegen der Änderungen im Zivildienstgesetz das Bundesministerium für Frauen und Jugend zu einer neuen Bekanntmachung ermächtigt.

Zu Artikel 10 (Inkrafttreten)

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

